

117 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP

Ausgedruckt am 17. 3. 1995

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Qualitätsklassengesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 904/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Unbeschadet Abs. 3 gelten die in der Anlage unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203 und 0204 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen) mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht.

(5) Qualitätsnormen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Vorschriften über die Beschaffenheit, Größenstufe, Verpackung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und
2. die Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ ersetzt durch „Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz“.

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a. Soweit es die Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele zur Förderung des lautereren Wettbewerbs erfordert, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung vorzuschreiben,

1. daß in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren des Einzelhandels, die Klasse, unter der die Erzeugnisse jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind, oder andere Angaben im Sinne des § 9 anzugeben sind;
2. daß für bestimmte Erzeugnisse, für die Vorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der Klasse geworben werden darf, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit oder Stückzahl beziehen;
3. daß Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen oder Feststellungen auf die Klassen zu erstrecken oder, soweit Vorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, ihren Notierungen oder Feststellungen die Klassen zugrunde zu legen haben.“

5. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Geltung der Verordnungen ist jedoch auch auf Erzeugnisse auszudehnen, die nach Abs. 1 in Verkehr gebracht werden, wenn nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 oder nach Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 die Einführung der Qualitätsnormen auch für diese Erzeugnisse erforderlich ist.“

6. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung Vorschriften über die Nichtanwendung von Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen erlassen, soweit die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 die Mitgliedstaaten unter bestimmten oder bestimmaren Voraussetzungen hierzu ermächtigen und die in § 2 Abs. 1 genannten Grundsätze nicht entgegenstehen.“

7. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit begleitende oder ergänzende Vorschriften zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 erforderlich sind, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung

1. nähere Bestimmungen über die Vergabe von betrieblichen Kennnummern, wie für Erzeugerbetriebe oder Packstellen, zu erlassen,
2. zur Kennzeichnung der Herkunft der Waren zulässige Ursprungsgebiete festzusetzen und
3. Muster von zur Kennzeichnung zu verwendenden Etiketten oder Banderolen oder amtliche Zeichen für Etiketten oder Banderolen festzulegen.“

8. § 11 samt Überschrift lautet:

„Qualitätskontrolle bei der Ein- und Ausfuhr

§ 11. (1) Einfuhrkontrolle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 beim Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(2) Der Einfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsnormen gelten und in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 nicht anderes bestimmt ist, ausgenommen Waren, für die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. EG Nr. L 105 (Zollbefreiungsverordnung) und des Abschnittes E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, Zollfreiheit gewährt wird.

(3) In einer nach § 2 erlassenen Verordnung kann, wenn dadurch die Einfuhrkontrolle beschleunigt werden kann, angeordnet werden, daß auch Waren, die zur vorübergehenden Verwendung oder aktiven Veredelung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 (Zollkodex) abgefertigt werden, der Einfuhrkontrolle unterliegen.

(4) Ausfuhrkontrolle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überwachung der Einhaltung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen beim Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes nach Drittländern.

(5) Der Ausfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsnormen gelten und die Ausfuhrkontrolle

1. durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 angeordnet ist oder
2. vom Inhaber des ausführenden Betriebes beantragt wird.“

9. § 12 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zur Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle hat sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fachlich befähigter Organe im Sinne des Abs. 3 (Kontrollorgane) zu bedienen. Sie sind in der notwendigen Anzahl zu bestellen.“

117 der Beilagen

3

10. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Kontrollorgane sind im Rahmen des erteilten Auftrages verpflichtet, diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, die ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes, danach erlassener Verordnungen oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 übertragen sind. Soweit sie auf Grund dieser Bestimmungen Verfügungen treffen, entscheiden sie als Organe des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.“

11. § 12 Abs. 6 und 7 werden aufgehoben; Abs. 8 erhält die Bezeichnung „(6)“.

12. § 13 samt Überschrift lautet:

„Einfuhrkontrolle

§ 13. (1) Die Einfuhr von Waren, die den in § 11 Abs. 1 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, ist, soweit § 16 Abs. 5 zweiter Satz nicht anderes vorsieht, unzulässig.

(2) Nähere Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle sind durch Verordnung im Sinne des § 2 zu erlassen. Insbesondere kann angeordnet werden, daß

1. die Zollbehörde oder der Anmelder im Sinne des Art. 4 Z 18 des Zollkodex das Einlangen der Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, an der Grenze oder an dem Ort der Zollabfertigung dem Kontrollorgan anzuzeigen hat,
2. die Einfuhr nur über bestimmte Zollstellen (Einfuhrstellen) zulässig ist,
3. die Kontrolle am Ort der zollamtlichen Abfertigung oder, wenn sie mit Kontrollen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen an der Grenze verbunden werden kann, an dieser durchzuführen ist.“

13. §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

14. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Kontrollorgan ist ermächtigt, anlässlich der Einfuhr vor Abfertigung der Ware zum freien Verkehr durch die Zollbehörde die Ware auf ihre Qualität zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen. Das Vorliegen einer Kontrollbescheinigung steht einer Nachprüfung der Ware nicht entgegen. Das Kontrollorgan ist ferner ermächtigt, die Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zur Kost zu entnehmen.“

15. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle hat das Kontrollorgan eine Kontrollbescheinigung auszustellen, in der bestätigt wird, daß die Einfuhr nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist. Die Kontrollbescheinigung ist dem Anmelder auszufolgen. Sie ist eine für die beantragte Zollabfertigung erforderliche Unterlage gemäß Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex und Art. 218 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 (Zollkodex-Durchführungsverordnung). Sie ist den Beförderungspapieren beizugeben.“

16. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist das Kontrollorgan der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einfuhr nicht gegeben sind, so hat es die beanstandeten Mängel dem Anmelder schriftlich anzuzeigen. Im Fall einer normgerechten Nachbesserung durch den Anmelder hat das Kontrollorgan gemäß Abs. 3 vorzugehen.“

17. § 16 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Erfolgt keine normgerechte Nachbesserung, so hat das Kontrollorgan ein Beanstandungsprotokoll unter Angabe der von ihm beanstandeten Mängel auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die Ware nicht in Verkehr gebracht werden darf. Die Einfuhr ist nur dann zuzulassen, wenn die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden können und der Einfuhr zu dieser Verwendung nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(6) Soweit begleitende oder ergänzende Vorschriften zu Verordnungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 erforderlich sind, ist durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung anzuordnen, daß

1. im Falle einer Beanstandung die Ergebnisse der Kontrolle über den Zustand der Ware oder die festgestellten Mängel bestimmten Stellen des ausführenden Staates mitgeteilt werden und
2. auf Wunsch dieser Stellen eine Überprüfung der Ware unter Beiziehung eines fachlichen Organs, das vom ausführenden Staat namhaft gemacht wird, stattfinden kann.“

18. § 17 wird aufgehoben.

2

*19. § 18 samt Überschrift lautet:***„Ausfuhrkontrolle**

§ 18. (1) Die Ausfuhrkontrolle hat der Inhaber des ausführenden Betriebes zu beantragen. Der Antrag hat die für die Identifizierung der Ware und ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle erforderlichen Angaben sowie Angaben über den Ort und den Zeitraum des geplanten Versands sowie die vorgesehene Bestimmung zu enthalten.

(2) Die Ausfuhrkontrolle hat entweder am Ort der Verpackung und Verladung oder auf der Versandstufe zu erfolgen.

(3) Der Antragsteller hat dem Kontrollorgan jede zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen. Das Kontrollorgan ist auch berechtigt, Proben zur Kost unentgeltlich zu entnehmen.

(4) Kommt der Antragsteller den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 nicht nach, gilt der Antrag als zurückgezogen.

(5) Ergibt die Ausfuhrkontrolle, daß die für die Ausfuhr bestimmten Waren den in § 11 Abs. 1 genannten Bestimmungen entsprechen, so hat das Kontrollorgan eine Kontrollbescheinigung (Ausfuhrbescheinigung) auszustellen. Sie ist den Frachtpapieren anzuschließen.

(6) Ergibt die Kontrolle, daß die Ware nicht im Sinne des Abs. 5 entspricht, hat das Kontrollorgan gemäß § 16 Abs. 4 und 5 vorzugehen.“

*20. § 19 wird aufgehoben.**21. § 20 Abs. 1 lautet:*

„(1) Für die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 5 Z 2 hat derjenige, der die Ausstellung einer Kontrollbescheinigung beantragt, eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kontrollgebühr kann durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung auf die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 5 Z 1 sowie der Einfuhrkontrolle ausgedehnt werden, soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften dem nicht entgegenstehen.“

22. § 21 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Soweit nicht die Bestimmungen über die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr anzuwenden sind, sind für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der danach erlassenen Verordnungen oder der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig (Inlandskontrolle).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen zu bedienen. Sie haben Vorsorge zu treffen, daß ihnen solche zur Überwachung, insbesondere bei Erhebungen an Ort und Stelle, in hinreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Soweit im Bereich der Länder fachlich befähigte Organe bestehen, können diese für die Überwachung im betreffenden Bundesland herangezogen werden. Zur Überprüfung der Kennzeichnung nach Produktionsmethoden im Sinne des § 9 Abs. 3 können sich die Bezirksverwaltungsbehörden auch fachlich befähigter Personen privater Organisationen bedienen.“

23. In § 21 Abs. 4 wird der Ausdruck „Das Bundesministerium“ ersetzt durch „Der Bundesminister“.

24. In § 21 Abs. 5 wird der Ausdruck „das Bundesministerium“ ersetzt durch „der Bundesminister“.

25. § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ergibt die Kontrolle, daß die Waren den in Abs. 1 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, hat das Kontrollorgan, unbeschadet § 26, die beanstandeten Mängel dem Verfügungsberechtigten oder dessen Vertreter schriftlich anzuzeigen. Sorgt dieser daraufhin für keine normgerechte Nachbesserung, hat das Kontrollorgan ein Beanstandungsprotokoll auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die Waren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.“

26. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit nach Gemeinschaftsrecht

§ 21a. (1) Zuständige Stelle oder Kontrollstelle im Sinne der in § 1 Abs. 5 Z 2 genannten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften sind die Bezirksverwaltungsbehörden, soweit sich aus anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anderes ergibt.

(2) Zentrale Kontrollstelle oder Zentralstelle der Kontrolldienste im Sinne der in § 1 Abs. 5 Z 2 genannten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Soweit in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 die Erstattung von Meldungen oder Berichten oder die Erteilung von Auskünften an Organe der Europäischen Gemeinschaften oder an Drittländer vorgesehen sind, ist dafür der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Die in Abs. 1 genannten Behörden haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die hierfür erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen sowie Daten zu übermitteln.“

27. Nach § 22 wird nach der Überschrift des Abschnitts C folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Untersuchungen

§ 22a. Soweit die Kontrolle von Waren besondere Untersuchungen erfordert, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung

1. fachlich geeignete Stellen zur Durchführung der Untersuchungen und
2. die anzuwendenden Untersuchungsverfahren

festzulegen.“

28. In § 23 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „das Bundesministerium“ ersetzt durch „den Bundesminister“.

29. § 23 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Sie entfällt in den Fällen gemäß § 16 Abs. 4 und 5 und § 21 Abs. 6 oder, wenn sie den Betrag von 200 S nicht übersteigt.“

30. In § 25a erhält Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“; § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Überprüfung gemäß Abs. 3 hat der Verfügungsberechtigte eine Kontrollgebühr zu entrichten, deren Höhe gemäß § 20 Abs. 2 festzulegen ist.“

31. § 26 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wer Waren entgegen

1. §§ 2 bis 8 und der auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen in Verkehr bringt,
2. § 9 und einer auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung nicht, mangelhaft oder unrichtig gekennzeichnet in Verkehr bringt,
3. § 11 Abs. 2 einführt oder
4. § 11 Abs. 5 Z 1 ohne Ausfuhrbescheinigung ausführt,

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

(2) Eine nach Abs. 1 zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

1. als Betriebsinhaber den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 oder des § 22 zuwiderhandelt,
2. Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 3 vierter Satz und § 9 Abs. 6 zweiter Satz nicht, mangelhaft oder unrichtig führt,
3. als Inhaber eines Schlachtbetriebes entgegen § 25a und einer auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung Klassifizierer nicht oder nicht rechtzeitig bezieht.“

32. In § 26 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“; § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine nach Abs. 1 zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer einer nach § 2 oder § 2a erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt.“

33. In § 26 erhält Abs. 5 die Bezeichnung „(6)“; in § 26 Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt durch „Abs. 5“.

34. In § 27 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb“ ersetzt durch „des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 227/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 422/1994“.

35. In § 27 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „§§ 32 bis 37“ ersetzt durch „§§ 32, 33 und 35 bis 37“.

36. § 28 Z 2 lautet:

„2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, jedoch hinsichtlich der §§ 11 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 2, 20 und 25a Abs. 4 auch mit dem Bundesminister für Finanzen.“

37. Die Anlage lautet:

„Anlage

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die unter den folgenden KN-Codes der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. EG Nr. L 256, angeführten Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, von Hausgeflügel
0409	Natürlicher Honig
0601 10	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
ex 0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (<i>Lactuca sativa</i>) und Chicorée (<i>Cichorium</i> -Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt

117 der Beilagen

7

KN-Code	Warenbezeichnung
0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30	Ananas
0804 40	Avocadofrüchte
0804 50	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802
1212 10 10	Johannisbrot“

VORBLATT

Problem:

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union treten die den österreichischen qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften entsprechenden Verordnungen der Europäischen Union über Qualitätsnormen oder Vermarktungsnormen verschiedener landwirtschaftlicher Produkte unmittelbar in Geltung.

Ziel:

Einbindung der Verordnungen der Europäischen Union in die innerstaatliche Vollziehung.

Inhalt:

Schaffung der gesetzlichen Grundlagen zur Umsetzung der Verordnungen der Europäischen Union:

- Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung der Verordnungen der Europäischen Union,
- Neuregelung der Ein- und Ausfuhrkontrolle sowie der Inlandskontrolle,
- Ergänzung der Straftatbestände.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union treten Qualitäts- oder Vermarktungsnormen für eine Reihe landwirtschaftlicher Produkte in Kraft, für die es bislang keine analogen nationalen Normen gegeben hat. Auf Grund der dadurch steigenden Zahl der zu kontrollierenden Produkte ist mit einer Erhöhung sowohl der Personalkosten als auch des Sachaufwands zu rechnen.

EU-Konformität:

Mit dem vorliegenden Entwurf wird der sich aus den Verordnungen der Europäischen Union ergebenden Verpflichtung der Mitgliedstaaten entsprochen, die erforderlichen Maßnahmen zur nationalen Umsetzung dieser Verordnungen zu treffen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das Qualitätsklassengesetz selbst enthält keine produktspezifischen Qualitäts- bzw. Vermarktungsvorschriften, sondern regelt lediglich die Grundsätze für die Einführung von Qualitätsklassen, für Verpackung und Kennzeichnung der Waren.

Darüber hinaus sieht das Qualitätsklassengesetz eine weitgehend abschließende Regelung der Kontrolle der Einhaltung der qualitätsklassenrechtlichen Bestimmungen vor, wobei zwischen Ein- und Ausfuhrkontrolle sowie Inlandskontrolle differenziert wird.

Mit Verordnungen auf Grund des Qualitätsklassengesetzes wurden bisher qualitätsklassenrechtliche Regelungen für 14 landwirtschaftliche Produkte erlassen, nämlich für jeweils fünf Obst- und Gemüsesorten, für Speisekartoffeln, Hühnereier, Schweinehälften und Rinderschlachtkörper.

In der Europäischen Union gelten analoge Normen nicht nur für die vorgenannten Produkte (ausgenommen Speisekartoffeln), sondern für eine Reihe weiterer landwirtschaftlicher Erzeugnisse, nämlich für etwa 20 weitere Obst- und Gemüsesorten, für Schafe, Geflügelfleisch, Bruteier und Küken, frische Schnittblumen sowie Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen.

Alle diese Normen — jeweils als Verordnung erlassen — treten mit dem Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union unmittelbar in Geltung. Wenngleich diese Verordnungen nicht nur als „Qualitätsnormen“ (bei Obst und Gemüse), sondern auch als „Vermarktungsnormen“ (zB bei Eiern und Geflügelfleisch) oder als „Handelsklassen“ (zB bei Rinder- und Schweineschlachtkörpern) betitelt werden, entsprechen sie — gemessen an Ziel und Inhalt — den Grundsätzen des Qualitätsklassengesetzes.

Die vorgenannten EU-Verordnungen treffen in materieller Hinsicht umfassende und abschließende Regelungen, so daß in dieser Hinsicht eine Transformation in innerstaatliche Rechtsvorschriften nicht in Betracht kommt. Es ist jedoch erforderlich, die innerstaatliche Vollziehung dieser Normen durch Schaffung entsprechender nationaler Rechtsgrundlagen sicherzustellen.

Dies entspricht der sich aus den EU-Verordnungen ergebenden Verpflichtung der einzelnen Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen bzw. Bestimmungen zu erlassen, die eine Einhaltung der EU-Bestimmungen gewährleisten.

Dementsprechend verfolgt der vorliegende Entwurf im wesentlichen das Ziel, die obgenannten EU-Verordnungen in die innerstaatliche Vollziehung auf Grundlage des Qualitätsklassengesetzes einzubinden.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes:

- Durch Verordnungsermächtigungen zur Umsetzung von EU-Verordnungen, die den qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften entsprechende Regelungen enthalten, wird die Rechtsgrundlage dafür geschaffen, den Mitgliedstaaten eingeräumte Regelungsermächtigungen in Anspruch nehmen zu können.
- Neufassung der Bestimmungen über die behördliche Kontrolle:
Entsprechend den Grundsätzen des Binnenmarktes werden sowohl Ein- und Ausfuhrkontrolle als auch die Inlandskontrolle neu definiert.
Weiters wird der Geltungsbereich der Kontrollbestimmungen auf die durch EU-Verordnungen geregelten Produkte ausgedehnt und die Zuständigkeit für die Vollziehung der EU-Verordnungen festgelegt.
- Um ein Zuwiderhandeln gegen die Vorschriften der EU-Verordnungen ahnden zu können, wurden die Strafbestimmungen erweitert.

Kompetenzgrundlagen:

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus **Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG** („Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes“),

hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 11 bis 19 aus **Art. 10 Abs. 1 Z 2 B-VG** („Warenverkehr mit dem Ausland“) und

hinsichtlich der Bestimmungen des § 20 Abs. 1 und § 25a Abs. 4 aus **Art. 10 Abs. 1 Z 4 B-VG** („Bundesfinanzen, insbesondere öffentliche Abgaben“).

Beurteilung im Hinblick auf Bestimmungen der EU:

Der vorliegende Entwurf nimmt auf folgende EU-Verordnungen Bedacht:

Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. 5. 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für **Obst und Gemüse** (ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972)

Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission vom 29. 7. 1992 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (ABl. Nr. L 219 vom 4. 8. 1992)

Verordnung (EG) Nr. 2257/94 der Kommission vom 16. 9. 1994 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für **Bananen** (ABl. Nr. L 245 vom 20. 9. 1994)

Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 des Rates vom 13. 11. 1984 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für **Schweineschlachtkörper** (ABl. Nr. L 301 vom 20. 11. 1984)

Verordnung (EWG) Nr. 2967/85 der Kommission vom 24. 10. 1985 mit Durchführungsbestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper (ABl. Nr. L 285 vom 25. 10. 1985).

Verordnung (EWG) Nr. 1208/81 des Rates vom 28. 4. 1981 zur Bestimmung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener **Rinder** (ABl. Nr. L 123 vom 7. 5. 1981)

Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 des Rates vom 7. 5. 1990 zur Erweiterung des Anwendungsbereichs des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder (ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990)

Verordnung (EWG) Nr. 344/91 der Kommission vom 13. 2. 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1186/90 (ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1991)

Verordnung (EWG) Nr. 2930/81 der Kommission vom 12. 10. 1981 über ergänzende Bestimmungen zur Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für Schlachtkörper ausgewachsener Rinder (ABl. Nr. L 293 vom 13. 10. 1981)

Verordnung (EWG) Nr. 2137/92 des Rates vom 23. 7. 1992 über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für **Schafschlachtkörper** (ABl. Nr. L 214 vom 30. 7. 1992)

Verordnung (EWG) Nr. 461/93 der Kommission vom 26. 2. 1993 mit Bestimmungen zum gemeinschaftlichen Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schafen (ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1993)

Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates vom 26. 6. 1990 über Vermarktungsnormen für **Geflügelfleisch** (ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990)

Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 der Kommission vom 5. 6. 1991 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 1906/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 143 vom 7. 6. 1991)

Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 des Rates vom 29. 10. 1975 über die Erzeugung von und den Verkehr mit **Bruteiern und Kücken** von Hausgeflügel (ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975)

Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 der Kommission vom 29. 7. 1977 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2782/75 (ABl. Nr. L 209 vom 17. 8. 1977)

Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates vom 26. 6. 1990 über bestimmte Vermarktungsnormen für **Eier** (ABl. Nr. L 173 vom 6. 7. 1990)

Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 der Kommission vom 15. 5. 1991 mit Durchführungsvorschriften für die Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 des Rates über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier (ABl. Nr. L 121 vom 16. 5. 1991)

Verordnung (EWG) Nr. 316/68 des Rates vom 12. 3. 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für **frische Schnittblumen und frisches Blattwerk** (ABl. Nr. L 71 vom 21. 3. 1968)

117 der Beilagen

11

Verordnung (EWG) Nr. 315/68 des Rates vom 12. 3. 1968 zur Festsetzung von Qualitätsnormen für **Blumenbulben, -zwiebeln und -knollen** (ABl. Nr. L71 vom 21. 3. 1968)

Kosten:

Mit dem Wirksamwerden des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union treten — gegenüber der derzeitigen Rechtslage — Qualitäts- bzw. Vermarktungsnormen für etwa 25 weitere landwirtschaftliche Produkte in Kraft. Es kommt dadurch zu einer beträchtlichen Erhöhung des Kontrollumfangs und des damit verbundenen Aufwandes sowohl bei der Ein- und Ausfuhrkontrolle als auch bei der Inlandskontrolle.

Es wird zunächst davon ausgegangen, daß auch für die Bewältigung der zusätzlichen Kontrollaufgaben die personelle Kapazität des bestehenden Kontrollapparates ausreicht.

Da die Entwicklung der internationalen Handelsströme aus Drittländern in die Europäische Union oder auch innerhalb der Europäischen Union derzeit nicht zuverlässig abschätzbar ist, kann die Notwendigkeit einer personellen Aufstockung des Kontrollapparates jedoch nicht definitiv ausgeschlossen werden.

Ein- und Ausfuhrkontrolle:

Die in die Zuständigkeit des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft fallende Ein- und Ausfuhrkontrolle erfolgt im wesentlichen durch die Angehörigen der Zollverwaltung (als Organe im Sinne des Qualitätsklassengesetzes) im Rahmen der zollrechtlichen Abfertigung der Waren.

Mit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union entfallen die nach der derzeitigen Rechtslage für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle zu entrichtenden Kontrollgebühren.

Dadurch kann auch die derzeit bestehende Organisation der Außenstellen der Ein- und Ausfuhrkontrolle, deren Einrichtung und Tätigkeit mit den Einnahmen aus diesen Kontrollgebühren finanziert wurde, nicht aufrechterhalten werden.

Die bislang von den Außenstellen der Bundesqualitätskontrolle wahrgenommenen Aufgaben sind somit vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft (Bundesqualitätskontrolle) zu übernehmen:

- Auswertung und Zusammenfassung der Kontrollberichte der Kontrollorgane;
- Organisation der Ausbildungs- bzw. Weiterbildungskurse für die Kontrollorgane;
- Erfassung und Registrierung der bestellten Kontrollorgane.

Zusätzliche Kontroll- bzw. Vollzugsaufgaben auf Grund von Verordnungen der EU:

Hinsichtlich der innerstaatlichen Vollziehung der EU-Verordnungen kommt dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft die Funktion der „zentralen Kontrollstelle“ im Sinne der EU-Normen zu.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ist — auch im Hinblick auf die Inlandskontrolle — administrative Schnittstelle gegenüber der Europäischen Union, anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten und hat als solche insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Koordination der gesamten Kontrolltätigkeit — insbesondere auch im Hinblick auf die Einhaltung der EU-Normen und der darin den Mitgliedstaaten auferlegten Pflichten;
- Erarbeitung fachlicher Richtlinien und Kontrollanweisungen für die (fachliche) Umsetzung der EU-Normen;
- Meldungen oder Berichterstattungen an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder einzelne Mitgliedstaaten bzw. Drittstaaten (betreffend der im Zuge der Kontrolle festgestellten Qualitätsmängel bei Sendungen aus anderen Mitgliedstaaten oder Drittstaaten);
- Weiterleitung von „Kontrollbescheinigungen für Industrieware“ an die Kontrollstelle der Mitgliedstaaten, in denen die Verarbeitung erfolgt;
- Überprüfung der industriellen Verarbeitung der Waren, sofern sie in Österreich erfolgt.

Ausbildung und Schulung:

Gemäß § 12 Abs. 3 des Qualitätsklassengesetzes müssen alle Kontrollorgane einen Lehrkurs beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft absolvieren, in dem Rechts- und Warenkenntnisse hinsichtlich der der Kontrolle unterliegenden Produkte vermittelt werden.

Es ist daher erforderlich, sämtliche Kontrollorgane hinsichtlich jener Produkte zu schulen, für die durch EU-Verordnungen Qualitäts- bzw. Vermarktungsnormen in Kraft treten.

Durch die beträchtlich gestiegene Anzahl der zu kontrollierenden Produkte und die Vielfalt der anzuwendenden Normen ist eine Steigerung von Anzahl und Dauer der Ausbildungskurse unausweichlich.

Im Hinblick auf die Erfüllung aller vorgenannten (zusätzlichen) Aufgaben des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft ergibt sich ein

Personalbedarf

von je 1 Planstelle B und C

sowie folgender **Sachaufwand**:

Erstausrüstung:

Erläuterungsbroschüren und Lernbehelfe	S 300 000,-
Kontrollbescheinigungen	S 200 000,-
PC, Faxgerät	S 50 000,-
Büroausstattung	S 40 000,-
Dienstkraftwagen	S 200 000,-
2 Geräte zur Bestimmung des Wassergehaltes bei Geflügelfleisch	<u>S 50 000,-</u>
	S 840 000,-

Laufende Kosten (jährlich):

Evidenzhaltung der Verordnungstexte und Versand an die Kontrollorgane	S 50 000,-
Lernbehelfe für die Fortbildung	S 30 000,-
Kontrollbescheinigungen	S 250 000,-
zusätzliche Reisekosten: Inland	S 200 000,-
EU	S 100 000,-
Aufwand für Dienstkraftwagen	<u>S 20 000,-</u>
	S 650 000,-

Die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft entstehenden Mehrkosten werden durch Umschichtungen innerhalb des Kapitels 60 bedeckt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 4 und 5):

Die Bestimmung des § 1 Abs. 4 verfolgt das Ziel, die Anwendung der qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften für die darin genannten Erzeugnisse ohne Rücksicht darauf sicherzustellen, ob diese Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 („Feilbieten, Verkaufen oder jedes sonstige erwerbsmäßige Überlassen“) in Verkehr gebracht werden.

Ebenso wie die EU-Verordnungen über das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schlachtkörper von Schweinen und Rindern sieht die diesbezügliche EU-Verordnung für Schlachtkörper von Schafen vor, daß grundsätzlich alle Schlachtkörper im Schlachthof unmittelbar nach der Schlachtung zu klassifizieren sind.

Demgemäß war der Geltungsbereich der gegenständlichen Bestimmung auch auf Schafe und — im Hinblick auf eine künftige EU-Regelung — Ziegen auszudehnen.

Durch § 1 Abs. 5 wird im Hinblick auf die innerstaatliche Vollziehung klargestellt, daß die genannten Verordnungen der Europäischen Union als Regelungen im Sinne des Qualitätsklassengesetzes gelten.

Das Qualitätsklassengesetz soll nicht nur die Grundlage für die innerstaatliche Durchführung der als „Qualitätsklassen“ oder „Qualitätsnormen“ bezeichneten, sondern all jener EU-Regelungen bieten, die nach ihrem Inhalt und Ziel den qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung an die Änderung des Bundesministeriengesetzes, BGBl. Nr. 1105/1994.

Zu Z 3 (§ 2 Abs. 2):

Es wird den geänderten Bezeichnungen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft sowie des Österreichischen Arbeiterkammertages Rechnung getragen.

Zu Z 4 (§ 2a):

Das Qualitätsklassengesetz in der derzeit geltenden Fassung sieht eine Kennzeichnungspflicht nur hinsichtlich der Waren selbst vor.

Auf Grund der vorliegenden Verordnungsermächtigung kann die Angabe der (Qualitäts-)Klasse in Geschäftspapieren oder im Rahmen der Werbung verpflichtend vorgeschrieben werden.

Darüber hinaus kann angeordnet werden, daß — zB im Rahmen der Durchführung von EU-Marktordnungen vorgesehenen — Preisfeststellungen oder -notierungen die Klasse zugrunde zu legen ist.

In allen Fällen soll dadurch im Interesse der Förderung eines lautereren Wettbewerbes die Aussagekraft von Geschäftspapieren, Preisen oder Preisnotierungen erhöht werden.

Insbesondere durch die Information über die Qualität der Ware im Zuge der Werbung soll den Konsumenten eine Hilfestellung bei der Beurteilung der Preisgünstigkeit eines beworbenen Angebots und damit ein gewisser Schutz vor Irreführung durch preisliche Lockangebote geboten werden.

Zu Z 5 (§ 3 Abs. 3):

Für die Beurteilung der Frage, ob die Geltung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes auch auf die in Abs. 1 vorgesehenen Ausnahmen (zB Lieferungen an Verarbeitungsbetriebe oder an Sortierungs- oder Verpackungsstellen) ausgedehnt werden sollen, ist nach dem Wirksamwerden des Beitritts auch auf die jeweilige EU-Verordnung abzustellen.

Zu Z 6 (§ 3 Abs. 4):

Diese Bestimmung ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft nach Maßgabe der EU-Normen Ausnahmen von deren Geltung vorzusehen.

Es wird dadurch sichergestellt, in einzelnen EU-Verordnungen vorgesehene Ermächtigungen an die Mitgliedstaaten, bestimmte abschließend geregelte Sachverhalte von der Anwendung der EU-Normen auszunehmen, in Anspruch nehmen zu können.

Mit einer auf Grund dieser Bestimmung erlassenen Verordnung können somit nur die von den EU-Normen vorgegebenen Ausnahmetatbestände national in Geltung gesetzt werden; ein darüber hinausgehender nationaler Regelungsspielraum besteht nicht, sodaß für eine weitergehende Determi- nierung dieser Verordnungsermächtigung kein Raum blieb.

Derartige Ermächtigungen an die Mitgliedstaaten finden sich beispielsweise in

der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (unter anderem können die vom Erzeuger in Großhandelsverkaufszentren in Verkehr gebrachten Erzeugnisse von der Anwendung der Qualitätsnormen ausgenommen werden) und

der Verordnung (EWG) Nr. 3220/84 betreffend das gemeinschaftliche Handelsklassenschema für Schweineschlachtkörper. Nach der zweitgenannten Verordnung können die Mitgliedstaaten zum Beispiel Schlachtbetriebe mit nicht mehr als 200 Schlachtungen pro Woche von der Anwendung des Handelsklassenschemas ausnehmen.

Die Bestimmung des § 3 Abs. 4 der derzeit geltenden Fassung wird durch entsprechende Regelungen der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse (Art. 10) obsolet und kann daher entfallen.

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 5):

Durch die gegenständliche Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung diesbezüglicher EU-Bestimmungen geschaffen werden:

- Die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 betreffend Vermarktungsnormen für Eier sieht vor, daß
- die zur Kennzeichnung zu verwendenden Banderolen und Etiketten mit einem von der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates festgelegten Muster übereinstimmen müssen,
 - zur Angabe des Ursprungs unter anderem Begriffe oder Symbole verwendet werden dürfen, die sich auf das von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats abgegrenzte sonstige Gebiet beziehen, in dem die Eier erzeugt wurden.

Sowohl die vorgenannte Verordnung als auch die Verordnung (EWG) Nr. 1868/77 betreffend Erzeugung von und Verkehr mit Bruteiern und Kücken von Hausgeflügel sehen im Zuge eines Zulassungsverfahrens die Vergabe von Kennnummern für Eierpackstellen bzw. Erzeugerbetriebe vor, wobei

jeweils für die einzelnen Mitgliedstaaten ein nationales Kennzeichen — als Teil dieser Nummer — vorgegeben ist.

Da an Hand der von der zuständigen Stelle (Bezirksverwaltungsbehörde) zu vergebenden Kennnummer eine Identifizierung des konkreten Betriebs möglich sein muß, erscheint es zur Sicherstellung der Individualität der Kennnummern erforderlich, durch Verordnung nähere Regelungen über die Vergabe der Kennnummern (zB Festlegung von länderspezifischen Kennziffern) zu treffen.

Zu Z 8 (§ 11):

Entsprechend dem Grundsatz des freien Warenverkehrs im Binnenmarkt werden die Begriffe „Einfuhrkontrolle“ und „Ausfuhrkontrolle“ neu definiert.

Demgemäß hat sich die Ein- und Ausfuhrkontrolle auf den Warenverkehr mit Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, zu beschränken.

Der Ein- oder Ausfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Normen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten und die Durchführung dieser Kontrollen durch die produktspezifischen EU-Verordnungen vorgesehen ist.

Während die Anordnung der Einfuhrkontrolle den Regelfall darstellt — diesbezügliche Bestimmungen fehlen zB in den betreffenden EU-Verordnungen über Schlachtkörper von Schweinen, Rindern und Schafen —, ist die Ausfuhrkontrolle nur für Obst und Gemüse sowie Eier vorgesehen.

Hinsichtlich jener Produkte, für die eine Ausfuhrkontrolle weder durch EU-Verordnung noch durch eine in deren Umsetzung ergangene Verordnung auf Grund des Qualitätsklassengesetzes angeordnet ist, kann eine freiwillige Kontrolle vom Inhaber des ausführenden Betriebes beantragt werden (§ 11 Abs. 5 Z 2).

Zu Z 9 (§ 12 Abs. 1 und 2):

Diese Bestimmungen wurden aus redaktionellen Gründen — ohne inhaltliche Änderungen — neu formuliert.

Zu Z 10 (§ 12 Abs. 5):

Die gegenständliche Bestimmung wurde dahin gehend erweitert, daß als für die Kontrollorgane maßgebliche Bestimmungen auch die den qualitätsklassenrechtlichen Vorschriften entsprechenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften genannt werden.

Damit wird insbesondere dem Umstand entsprochen, daß die Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse als auch die Verordnung (EWG) Nr. 1274/91 mit Durchführungsvorschriften zu den Vermarktungsnormen für Eier umfassende und abschließende Regelungen der Kontrolltätigkeit enthalten.

Für die Kontrolle der übrigen Produkte sind — mangels diesbezüglicher EU-Vorschriften — die Bestimmungen der auf dem Qualitätsklassengesetz beruhenden „Verordnung über die Durchführung der Qualitätskontrolle“ maßgeblich.

Zu Z 11 (§ 12 Abs. 6):

Die Bestimmung des derzeitigen Abs. 6 wird in § 12 Abs. 5 aufgenommen.

Auf Grund des Umstandes, daß die Einfuhrkontrolle im wesentlichen von Angehörigen der Zollverwaltung (Übernahme von Kontrollbefugnissen gemäß § 9 Zollrechts-Durchführungsgesetz) wahrgenommen wird, erscheint die Bestimmung des derzeitigen Abs. 7 entbehrlich und wurde daher aufgehoben.

Zu Z 12 (§ 13):

Abs. 1 wurde — bedingt durch die Neufassung des § 11 und die Aufhebung des § 17 — neu formuliert.

Die Bestimmung des Abs. 2 lit. d der derzeit geltenden Fassung enthält eine Verordnungsermächtigung, derzufolge unter bestimmten Voraussetzungen die Bewilligung erteilt werden konnte, die Waren erst nach der zollamtlichen Abfertigung an ihren Bestimmungsort im Inland zur Durchführung der Kontrolle zu stellen.

Von dieser Verordnungsermächtigung wurde bislang nicht Gebrauch gemacht, da der daraus resultierende höhere Verwaltungsaufwand beim gegebenen Personalstand innerhalb des Kontrollapparates nicht bewältigbar gewesen wäre.

117 der Beilagen

15

Darüber hinaus sind derartige Ausnahmen in EU-Kontrollbestimmungen nicht vorgesehen.

Die genannte Verordnungsermächtigung wurde daher bei der Neuformulierung des Abs. 2 nicht mehr berücksichtigt.

Zu Z 13 (§§ 14 und 15):

Die §§ 14 und 15 enthalten Regelungen über Kontrollbescheinigungen, von denen Waren, die eingeführt werden, begleitet sein müssen.

Diese Bestimmungen widersprechen den analogen EU-Normen und waren daher aufzuheben.

Zu Z 14 (§ 16 Abs. 1):

Im ersten Satz entfällt die Wortfolge „oder im Falle einer Bewilligung im Sinne des § 13 Abs. 2 lit. d nach der Zollabfertigung am Bestimmungsort“.

Diese Änderung korrespondiert mit der Neuformulierung des § 13 Abs. 2.

Zu Z 15 (§ 16 Abs. 3):

Das Kontrollorgan hat bei einem anstandslosen Ergebnis der Einfuhrkontrolle eine Kontrollbescheinigung (bisher „Freigabebeschein“) auszustellen.

Es handelt sich um eine Anpassung an die Terminologie der diesbezüglichen EU-Bestimmungen.

Weiters werden die mit Wirksamwerden des Beitritts geltenden zollrechtlichen Bestimmungen der EU berücksichtigt.

Zu Z 16 und 17 (§ 16 Abs. 4 bis 6):

Im Gegensatz zu den übrigen Produkten, für die Qualitäts- oder Vermarktungsnormen gelten, ist für Obst und Gemüse in der Kontrollverordnung (EWG) Nr. 2251/92 das Kontrollverfahren detailliert geregelt.

Nach dem Vorbild der genannten EU-Regelungen sehen die Bestimmungen des § 16 Abs. 4 und 5 als gesetzliche Grundlage für die Kontrolle der Produkte im Sinne dieses Bundesgesetzes vor, daß bei Nichtentsprechen der Ware die Mängel zunächst dem Anmelder schriftlich anzuzeigen sind.

Werden daraufhin die Mängel durch eine normgerechte Nachbesserung der Ware beseitigt, hat das Kontrollorgan eine Kontrollbescheinigung (Bestätigung, daß die einzuführende Ware den für sie geltenden Bestimmungen entspricht und die Einfuhr somit zulässig ist) auszustellen.

Unterbleibt eine normgerechte Nachbesserung oder ist eine solche nach der Natur der Mängel nicht möglich, wird seitens des Kontrollorgans ein Beanstandungsprotokoll ausgestellt, aus dem unter Anführung der beanstandeten Mängel hervorgeht, daß die Ware nicht in Verkehr gebracht werden darf.

Liegt eine Kontrollbescheinigung nicht vor, ist eine Zollabfertigung nicht möglich.

Unter einer „anderen Verwendung“ im Sinne des Abs. 5 ist zB eine industrielle Verarbeitung der Waren zu verstehen.

Die Bestimmung des Abs. 6 entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 7.

Zu Z 18 (§ 17):

§ 17 regelt das „Verfahren bei Vorliegen von behebbaren Mängeln“. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 1, 5 und 7 werden in § 16 Abs. 4 bis 6 übernommen.

Gemäß § 17 Abs. 4 und 6 ist bei Nichtentsprechen der zur Einfuhr angemeldeten Ware durch Bescheid des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Zulässigkeit der Einfuhr zu entscheiden.

Auf Grund der Neuregelung des Kontrollverfahrens nach Maßgabe der diesbezüglichen EU-Bestimmungen (Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls durch das Kontrollorgan gemäß § 16 Abs. 5) werden diese Bestimmungen nunmehr obsolet.

Damit kann nicht nur eine Beschleunigung des Verfahrens betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit der Einfuhr erreicht, sondern gleichzeitig ein Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet werden.

Zu Z 19 und 20 (§§ 18 und 19):

Durch diese Bestimmung werden die Regelungen der §§ 18 und 19 der derzeit geltenden Fassung zusammengeführt.

Analog zur Einfuhrkontrolle wird auch das Ausfuhrkontrollverfahren vereinfacht. Im Falle eines negativen Kontrollergebnisses hat nunmehr nicht mehr der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Ausfuhrbescheinigung zu versagen, sondern ist unter Anwendung des § 16 Abs. 4 und 5 ein Beanstandungsprotokoll auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die Ware nicht verkehrsfähig und eine Ausfuhr somit unzulässig ist.

Zu Z 21 (§ 20 Abs. 1):

Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kontrollgebühr wird auf die freiwillige, vom Ausführer beantragte Ausfuhrkontrolle eingeschränkt.

Für die Durchführung der Ein- oder Ausfuhrkontrolle bei Waren, für die eine solche Kontrolle durch Verordnung vorgeschrieben ist, ist demnach keine Kontrollgebühr zu entrichten. Es wird damit der EU-Rechtslage entsprochen.

Durch Verordnung kann die Gebührenpflicht in Abstimmung auf die EU-Rechtslage auch auf die angeordnete Ein- oder Ausfuhrkontrolle ausgedehnt werden.

Zu Z 22 bis 25 (§ 21):

Durch die vorliegende Bestimmung wird der Begriff der „Inlandskontrolle“ erweitert. Er umfaßt neben der Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Qualitätsklassengesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen auch die Überwachung der Einhaltung der diesbezüglichen Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften.

In Abs. 2 wurde die dem § 16 Abs. 2 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, nachgebildete Bestimmung eingefügt, wonach im Bereich der Länder bestehende Organe zur Überwachung herangezogen werden können.

Es soll dadurch — insbesondere im Hinblick auf den infolge des EU-Beitritts gestiegenen Kontrollaufwand — ein Beitrag zur (personellen) Entlastung der Bezirksverwaltungsbehörden geleistet werden.

In Erweiterung der derzeit geltenden Rechtslage hat das Kontrollorgan bei einem negativen Ergebnis der Kontrolle ein Beanstandungsprotokoll auszustellen, sofern die dem Verfügungsberechtigten angezeigten Mängel von diesem nicht beseitigt wurden.

Mit diesem Beanstandungsprotokoll wird verfügt, daß die nicht normgerechte Ware nicht für den Frischverbrauch in Verkehr gebracht werden darf (Abs. 6).

Diese Bestimmung ist dem Art. 3 der für Obst und Gemüse geltenden Kontrollverordnung (EWG) Nr. 2251/92 nachgebildet und legt — über Obst und Gemüse hinausgehend — für sämtliche Produkte ein einheitliches Kontrollverfahren fest.

Dadurch kann gleichzeitig der sich aus der Verordnung (EWG) Nr. 1907/90 über bestimmte Vermarktungsnormen für Eier ergebenden Verpflichtung entsprochen werden, die Vermarktung nicht normgerechter Erzeugnisse zu verbieten.

Die Bestimmungen des Abs. 6 schließen — auch bei erfolgter Mängelbehebung — die Strafbarkeit gemäß § 26 nicht aus, wenn durch die bei der Kontrolle festgestellte Mangelhaftigkeit der Waren ein Straftatbestand des Qualitätsklassengesetzes erfüllt ist.

Durch eine Behebung der beanstandeten Mängel kann eine bereits erfolgte Übertretung des Qualitätsklassengesetzes nicht saniert werden; es kann lediglich die Ausstellung eines Beanstandungsprotokolls verhindert werden.

Zu Z 26 (§ 21a):

Die Vollziehung des Qualitätsklassengesetzes, ausgenommen der auf den Kompetenztatbestand „Waren- und Viehverkehr mit dem Ausland“ gestützten Bestimmungen, erfolgt in mittelbarer Bundesverwaltung gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG.

Die auf dem vorgenannten Kompetenztatbestand basierenden Bestimmungen über die Ein- und Ausfuhrkontrolle werden, gestützt auf Art. 102 Abs. 2 B-VG, unmittelbar durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft vollzogen.

117 der Beilagen

17

Durch die Bestimmungen des neu eingefügten § 21a werden die den qualitätsklassenrechtlichen Regelungen entsprechenden Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften in dieses Vollzugssystem eingebunden.

Abs. 3 sieht vor, daß die in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Meldungen oder Berichterstattungen an Organe der Europäischen Gemeinschaften oder an Drittstaaten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zu erfolgen haben.

Im Interesse einer einheitlichen Vertretung Österreichs soll damit eine zentrale Schnittstelle gegenüber der Europäischen Union bzw. Drittländern geschaffen werden.

Zu Z 27 (§ 22a):

Es wird die gesetzliche Grundlage zur Umsetzung von EU-Bestimmungen geschaffen.

Gemäß Art. 14a der Verordnung (EWG) Nr. 1538/91 betreffend Durchführungsvorschriften zu den Vermarktungsnormen für Geflügelfleisch sind gefrorene oder tiefgefrorene „Hähnchen“ auf ihren Wassergehalt zu untersuchen.

Die Mitgliedstaaten haben das zu verwendende Analyseverfahren sowie ein Referenzlaboratorium festzulegen.

Zu Z 28 (§ 23 Abs. 4 erster Satz):

Die Bezeichnung „Bundesministerium“ wird durch die korrekte Behördenbezeichnung „Bundesminister“ ersetzt.

Zu Z 29 (§ 23 Abs. 4 letzter Satz):

§ 23 Abs. 4 regelt die Entschädigung für im Zuge der Qualitätskontrolle entnommene und in amtliche Verwahrung genommene Proben.

Der letzte Satz des Abs. 4 bestimmt Ausnahmen von der Verpflichtung zur Entschädigung.

Durch die Neuformulierung dieser Bestimmung wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die den Ausnahmetatbeständen zugrunde liegenden Bestimmungen geändert werden.

Zu Z 30 (§ 25a Abs. 4):

Gemäß § 25a Abs. 1 hat die Einstufung von Schlachtkörpern durch Angehörige eines von der Agrarmarkt Austria zugelassenen Klassifizierungsdienstes, somit von entsprechend qualifizierten Klassifizierern, zu erfolgen.

Gemäß Abs. 3 dieser Bestimmung kann der Verfügungsberechtigte die Überprüfung der durch den Klassifizierer vorgenommenen Einstufung durch ein behördliches Kontrollorgan verlangen.

Für die Durchführung dieser über die „übliche“ Kontrolltätigkeit hinausgehende „Überkontrolle“ erscheint es gerechtfertigt, die Entrichtung einer Kontrollgebühr vorzusehen.

Die Höhe der Kontrollgebühr ist gemäß § 20 durch Verordnung zu regeln.

Zu Z 31 und 32 (§ 26 Abs. 1 bis 3):

Im Interesse einer wirksamen Durchsetzung der Einhaltung der qualitätsklassenrechtlichen Bestimmungen erscheint eine Erhöhung des Strafrahmens — derzeit beträgt die Obergrenze für Geldstrafen 30 000 S — unbedingt erforderlich.

Die Höchststrafe wird daher mit 300 000 S festgesetzt.

Die Straftatbestände des Abs. 1 bleiben inhaltlich unverändert; es werden lediglich Zitate einzelner Bestimmungen berichtigt.

Abs. 2 wurde um die Straftatbestände der Z 2 und 3 erweitert.

Die neueingefügte Bestimmung des Abs. 3 ermächtigt den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, in Verordnungen Strafbestimmungen im Sinne dieser Gesetzesstelle zu erlassen.

Es wird dadurch ermöglicht, in Verordnungen, mit denen die analogen EU-Verordnungen umgesetzt werden, Verstöße gegen die unmittelbar geltenden EU-Bestimmungen unter Strafe zu stellen.

Zu Z 33 (§ 26 Abs. 6):

Es erfolgt eine — durch die Einfügung des neuen Abs. 3 bedingte — Zitatsberichtigung.

18

117 der Beilagen

Zu Z 34 und 35 (§ 27 Abs. 1 dritter Satz und Abs. 2 erster Satz):

Das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 531/1923, wurde mit Kundmachung BGBl. Nr. 448/1984 wiederverlautbart. Die Zitierung des UWG wurde dementsprechend aktualisiert.

Zu Z 36 (§ 28 Z 2):

Es werden Zitatsberichtigungen vorgenommen.

Zu Z 37 (Anlage):

Die Anlage wurde nach Maßgabe des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Union neu gestaltet.

Weiters wird die bisherige Auflistung mit Waren ergänzt, für die durch EU-Verordnungen Qualitäts- bzw. Vermarktungsnormen gelten.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

(4) Unbeschadet Abs. 3 gelten die in der Anlage unter den Zolltarifnummern 0201, 0202 und 0203 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen (Fleisch von Rindern und Schweinen) mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht.

(5) Qualitätsnormen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind Vorschriften über die Beschaffenheit und Größenstufe landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Als Qualitätsnormen im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die Vorschriften über die Verpackung und Kennzeichnung.

(2) Vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und der Österreichische Arbeiterkammertag zu hören.

Vorgeschlagene Fassung:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Qualitätsklassengesetz, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. Nr. 904/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 und 5 lauten:

„(4) Unbeschadet Abs. 3 gelten die in der Anlage unter den KN-Codes 0201, 0202, 0203 und 0204 angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Fleisch von Rindern, Schweinen, Schafen oder Ziegen) mit der Schlachtung der Tiere in einem Schlachtbetrieb als in Verkehr gebracht.“

(5) Qualitätsnormen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind

1. Vorschriften über die Beschaffenheit, Größenstufe, Verpackung und Kennzeichnung landwirtschaftlicher Erzeugnisse und
2. die Verordnung des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse.“

2. In § 2 Abs. 1 wird die Wortfolge „Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz“ ersetzt durch „Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz“.

3. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Vor Erlassung einer Verordnung im Sinne des Abs. 1 sind die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs, die Wirtschaftskammer Österreich und die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte zu hören.“

4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a. Soweit es die Erreichung der in § 2 Abs. 1 genannten Ziele zur Förderung des lautereren Wettbewerbs erfordert, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung vorzuschreiben,

1. daß in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren, ausgenommen in Rechnungen, Lieferscheinen oder sonstigen Transportbegleitpapieren des Einzelhandels, die Klasse, unter der die Erzeugnisse jeweils geliefert, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht worden sind, oder andere Angaben im Sinne des § 9 anzugeben sind;

Geltende Fassung:

(3) Die Geltung der Verordnungen ist jedoch auch auf Erzeugnisse auszuweiten, die nach Abs. 1 in Verkehr gebracht werden, wenn nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 die Einführung der Qualitätsnormen auch für diese Erzeugnisse erforderlich erscheint oder Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen nachgekommen werden soll.

(4) Werden Erzeugnisse, die zum Verarbeiten im Sinne des Abs. 1 lit. d bestimmt sind, eingeführt, so müssen sie von Unterlagen begleitet sein, denen diese Bestimmung entnommen werden kann.

(5) Ist bei Stückwaren der Betrieb der Gewinnung, Sortierung oder Verpackung anzugeben und die Angabe des vollen Namens des Betriebes untunlich, so ist anzuordnen, daß die Angabe über den Betrieb durch eine Kennnummer zu ersetzen ist. Zur Kennzeichnung dürfen nur Kennnummern ver-

Vorgeschlagene Fassung:

2. daß für bestimmte Erzeugnisse, für die Vorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, nicht ohne Angabe der Klasse geworben werden darf, sofern dabei Preise angegeben werden, die sich unmittelbar oder mittelbar auf eine Gewichtseinheit oder Stückzahl beziehen;
3. daß Börsen, Verwaltungen öffentlicher Märkte und sonstige Stellen, soweit sie amtliche oder für gesetzlich vorgesehene Zwecke bestimmte Preisnotierungen oder Preisfeststellungen vornehmen, verpflichtet sind, ihre Notierungen oder Feststellungen auf die Klassen zu erstrecken oder, soweit Vorschriften im Sinne dieses Bundesgesetzes oder entsprechende Vorschriften des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erlassen sind, ihren Notierungen oder Feststellungen die Klassen zugrunde zu legen haben.“

5. § 3 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Geltung der Verordnungen ist jedoch auch auf Erzeugnisse auszuweiten, die nach Abs. 1 in Verkehr gebracht werden, wenn nach den Grundsätzen des § 2 Abs. 1 oder nach Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 die Einführung der Qualitätsnormen auch für diese Erzeugnisse erforderlich ist.“

6. § 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft kann durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung Vorschriften über die Nichtanwendung von Qualitätsnormen, Handelsklassen, Verkaufs- oder Vermarktungsnormen erlassen, soweit die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 die Mitgliedstaaten unter bestimmten oder bestimmbaren Voraussetzungen hierzu ermächtigen und die in § 2 Abs. 1 genannten Grundsätze nicht entgegenstehen.“

7. § 9 Abs. 5 lautet:

„(5) Soweit begleitende oder ergänzende Vorschriften zu Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 erforderlich sind, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung

Geltende Fassung:

wendet werden, die der Landeshauptmann dem Betrieb zuzuteilen hat. Die Kennnummer hat aus dem Anfangsbuchstaben oder den Anfangsbuchstaben des Namens des Bundeslandes und aus der dem Betrieb zugeteilten Nummer zu bestehen.

§ 11. Qualitätskontrolle bei der Ein- und Ausfuhr

(1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auch auf Waren anzuwenden, die eingeführt und in den freien Verkehr nach § 61 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644, überführt werden.

(2) Waren unterliegen nach Maßgabe des Abs. 3 der Qualitätskontrolle anlässlich der Einfuhr (im nachfolgenden kurz Einfuhrkontrolle genannt) und nach Maßgabe des Abs. 4 auch anlässlich der Ausfuhr (Ausfuhrkontrolle).

(3) Der Einfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsklassen eingeführt sind. Sind nur für Gruppen von Waren Qualitätsklassen eingeführt (§ 4 Abs. 2 lit. b), so unterliegen Waren dieser Gruppe der Kontrolle nur dann, wenn sie im Sinne des § 9 gekennzeichnet sind. Der Einfuhrkontrolle unterliegen nicht:

- a) Erzeugnisse, die zum Verarbeiten bestimmt sind und diese Bestimmung den Unterlagen entnommen werden kann,
- b) Waren, wie Reisegut, für die nach den Bestimmungen der §§ 29 bis 40 des Zollgesetzes 1988 Zollfreiheit gewährt wird.

(4) Waren unterliegen der Ausfuhrkontrolle nur, soweit für sie Qualitätsklassen eingeführt sind und die Ausfuhrkontrolle durch Verordnung angeordnet wird. Sie ist anzuordnen, wenn ein Staat die Einfuhr von Waren nur unter der Voraussetzung zuläßt, daß die Ware von einer Ausfuhrbescheinigung

Vorgeschlagene Fassung:

1. nähere Bestimmungen über die Vergabe von betrieblichen Kennnummern, wie für Erzeugerbetriebe oder Packstellen, zu erlassen,
2. zur Kennzeichnung der Herkunft der Waren zulässige Ursprungsgebiete festzusetzen und
3. Muster von zur Kennzeichnung zu verwendenden Etiketten oder Bänderolen oder amtliche Zeichen für Etiketten oder Bänderolen festzulegen.“

8. § 11 samt Überschrift lautet:

„Qualitätskontrolle bei der Ein- und Ausfuhr

§ 11. (1) Einfuhrkontrolle im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der danach erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 beim Verbringen von Nichtgemeinschaftswaren aus Gebieten, die nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, in den Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes.

(2) Der Einfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsnormen gelten und in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 nicht anderes bestimmt ist, ausgenommen Waren, für die gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen, ABl. EG Nr. L 105 (Zollbefreiungsverordnung), und des Abschnittes E des Zollrechts-Durchführungsgesetzes, BGBl. Nr. 659/1994, Zollfreiheit gewährt wird.

(3) In einer nach § 2 erlassenen Verordnung kann, wenn dadurch die Einfuhrkontrolle beschleunigt werden kann, angeordnet werden, daß auch Waren, die zur vorübergehenden Verwendung oder aktiven Veredelung gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 302 (Zollkodex), abgefertigt werden, der Einfuhrkontrolle unterliegen.

(4) Ausfuhrkontrollen im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Überwachung der Einhaltung der in Abs. 1 genannten Bestimmungen beim Verbringen von Waren aus dem Geltungsbereich dieses Bundesgesetzes nach Drittländern.

Geltende Fassung:

(§ 18) begleitet ist. Die Ausfuhrkontrolle ist jedoch auch dann durchzuführen, wenn sie zwar nicht angeordnet worden ist, der Inhaber des ausführenden Betriebes diese jedoch beantragt.

(5) Durch Verordnung kann, wenn dadurch die Einfuhrkontrolle beschleunigt werden kann, angeordnet werden, daß auch Waren, die zum Vormerkverkehr nach dem Zollgesetz 1988 abgefertigt werden, der Einfuhrkontrolle unterliegen.

§ 12. Kontrollorgane

(1) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat anlässlich der Ein- und Ausfuhr die Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes und der hiezu ergangenen Verordnungen zu überwachen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat sich zur Überwachung im Sinne des Abs. 1 fachlich befähigter Organe (Abs. 3) zu bedienen (Kontrollorgane) und insbesondere diese, soweit Erhebungen an Ort und Stelle der Untersuchung von Waren erforderlich sind, zu diesem Zwecke zu entsenden. Sie sind in der notwendigen Anzahl zu bestellen.

(5) Die Kontrollorgane sind im Rahmen des erteilten Auftrages verpflichtet, diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, die ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes übertragen sind.

(6) Soweit die Kontrollorgane auf Grund dieses Bundesgesetzes Verfügungen treffen, entscheiden sie als Organe des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.

(7) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat die Namen der Kontrollorgane, ihren sachlichen und örtlichen Wirkungsbereich und Sitz sowie jede Änderung darin im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu verlautbaren.

Vorgeschlagene Fassung:

(5) Der Ausfuhrkontrolle unterliegen Waren, soweit für sie Qualitätsnormen gelten und die Ausfuhrkontrolle

1. durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 angeordnet ist oder
2. vom Inhaber des ausführenden Betriebes beantragt wird.“

9. § 12 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(2) Zur Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle hat sich der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft fachlich befähigter Organe im Sinne des Abs. 3 (Kontrollorgane) zu bedienen. Sie sind in der notwendigen Anzahl zu bestellen.“

10. § 12 Abs. 5 lautet:

„(5) Die Kontrollorgane sind im Rahmen des erteilten Auftrages verpflichtet, diejenigen Amtshandlungen vorzunehmen, die ihnen auf Grund dieses Bundesgesetzes, danach erlassener Verordnungen oder Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 übertragen sind. Soweit sie auf Grund dieser Bestimmungen Verfügungen treffen, entscheiden sie als Organe des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft.“

11. § 12 Abs. 6 und 7 werden aufgehoben; Abs. 8 erhält die Bezeichnung „(6)“.

Geltende Fassung:

(8) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat den Kontrollorganen eine Ausweiskunde auszustellen. Vor der Ausstellung dieser Urkunde hat das Kontrollorgan zu geloben, daß es seine Pflichten getreu erfüllen wird.

§ 13. Einfuhrkontrolle

(1) Durch die Einfuhrkontrolle ist festzustellen, ob die einzuführenden Waren den Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder den auf Grund dieses Bundesgesetzes ergangenen Verordnungen entsprechen. Die Einfuhr von Waren, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, ist, soweit § 17 Abs. 5 und 6 nicht anderes vorsieht, unzulässig.

(2) Nähere Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle sind durch Verordnung zu erlassen. Hierbei ist auf Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen und darauf Bedacht zu nehmen, daß die Flüssigkeit des Verkehrs nur im notwendigsten Umfang beeinträchtigt werde. Insbesondere kann angeordnet werden, daß

- a) die Zollbehörde oder der Anmelder gemäß § 51 Abs. 1 des Zollgesetzes 1988 das Einlangen der Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, an der Grenze oder an dem Ort der Zollabfertigung dem Kontrollorgan anzuzeigen hat,
- b) die Einfuhr im Straßen- und Schiffsverkehr nur über bestimmte Einfuhrstellen zulässig ist,
- c) die Kontrolle am Ort der zollamtlichen Abfertigung oder, wenn sie mit Kontrollen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen an der Grenze verbunden werden kann, an dieser durchzuführen ist,
- d) mit Bewilligung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft die Waren erst nach der zollamtlichen Abfertigung an ihrem ersten Bestimmungsort im Inlande zur Durchführung der Kontrolle zu stellen sind. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn Gründe der Zweckmäßigkeit dafür sprechen und Mißbrauch nicht zu erwarten ist. Die Bewilligung ist an die zur Sicherung einer wirksamen Kontrolle erforderlichen Bedingungen zu knüpfen. Sie ist zu widerrufen, wenn diesen Bedingungen nicht entsprochen wird.

Vorgeschlagene Fassung:

12. § 13 samt Überschrift lautet:

„Einfuhrkontrolle

§ 13. (1) Die Einfuhr von Waren, die den in § 11 Abs. 1 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, ist, soweit § 16 Abs. 5 zweiter Satz nicht anderes vorsieht, unzulässig.

(2) Nähere Bestimmungen über die Einfuhrkontrolle sind durch Verordnung im Sinne des § 2 zu erlassen. Insbesondere kann angeordnet werden, daß

1. die Zollbehörde oder der Anmelder im Sinne des Art. 4 Z 18 des Zollkodex das Einlangen der Waren, die der Einfuhrkontrolle unterliegen, an der Grenze oder an dem Ort der Zollabfertigung dem Kontrollorgan anzuzeigen hat,
2. die Einfuhr nur über bestimmte Zollstellen (Einfuhrstellen) zulässig ist,
3. die Kontrolle am Ort der zollamtlichen Abfertigung oder, wenn sie mit Kontrollen auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen an der Grenze verbunden werden kann, an dieser durchzuführen ist.“

Geltende Fassung:**§ 14. Kontrollbescheinigung auf Grund zwischenstaatlicher Übereinkommen**

(1) Sofern zwischenstaatliche Vereinbarungen dies vorsehen, ist anzuordnen, daß die Waren von einer Kontrollbescheinigung begleitet sein müssen.

(2) Eine Kontobescheinigung im Sinne des Abs. 1 ist eine Bescheinigung, die

- a) von einer mit der Ausfuhrkontrolle beauftragten ausländischen Dienststelle ausgestellt ist,
- b) die Qualitätsklasse und die sonstigen der Kennzeichnung dienenden Angaben anführt und
- c) die Bestätigung enthält, daß die Waren nach den Vorschriften des ausführenden Staates zum Zeitpunkte der Kontrolle den Qualitätsnormen der angegebenen Qualitätsklasse entsprochen hat.

(3) Die ausländischen Dienststellen im Sinne des Abs. 2 lit. a sind, soweit sie nicht bereits in einer zwischenstaatlichen Vereinbarung verlautbart worden sind, durch Verordnung festzustellen.

(4) Wurden in der zwischenstaatlichen Vereinbarung die Qualitätsklassen und Qualitätsnormen gegenseitig anerkannt, so sind nach Maßgabe dieser Vereinbarung die angegebenen Qualitätsklassen des Auslandes den entsprechenden Klassen im Sinne dieses Bundesgesetzes gleichzusetzen.

(5) Nähere Vorschriften über die Form, den Inhalt und die Gültigkeitsdauer der Kontrolle sind unter Bedachtnahme auf Verpflichtungen aus zwischenstaatlichen Vereinbarungen durch Verordnung zu erlassen.

(6) Sehen zwischenstaatliche Vereinbarungen bei der Ausfuhrkontrolle von Waren gegenseitig die Anwesenheit eines Kontrollorgans im Staatsgebiet des anderen Vertragspartners vor, so hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft bestimmte Kontrollorgane mit der Durchführung dieser Kontrollaufgaben im Auslande zu betrauen. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat das beauftragte Kontrollorgan dem anderen Vertragspartner namhaft zu machen.

Vorgeschlagene Fassung:

13. §§ 14 und 15 werden aufgehoben.

Geltende Fassung:

§ 15. Kontrollbescheinigungen und Kontrollmarken in der Einfuhr aus Staaten, mit welchen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffen worden sind

(1) Für die Einfuhrkontrolle von Waren aus Staaten, mit denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen über die gegenseitige Anerkennung von Qualitätsklassen und Qualitätsnormen abgeschlossen wurden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Insofern für bestimmte Waren Qualitätsklassen eingeführt worden sind, dürfen solche Waren, soweit sie gemäß § 11 Abs. 3 der Einfuhrkontrolle unterliegen, zur Einfuhr aus einem bestimmten Staat nur zugelassen werden, wenn die Kontrollbescheinigungen des Ausfuhrstaates gemäß Abs. 3 anerkannt und die Waren von einer Kontrollbescheinigung begleitet sind.

(3) Die Kontrollbescheinigungen eines bestimmten Staates können anerkannt werden, wenn eine einheitliche Auslegung und Anwendung der Qualitätsnormen im Inlande nicht beeinträchtigt wird. Die Anerkennung ist für bestimmte Waren durch Verordnung auszusprechen. § 14 Abs. 5 ist anzuwenden.

(4) Die Voraussetzungen für die Anerkennung des Inhaltes einer Kontrollbescheinigung im Sinne des Abs. 3 liegen vor, wenn die Bescheinigung

- a) von einer mit der Ausfuhrkontrolle beauftragten Dienststelle des Ausfuhrstaates ausgestellt ist; diese Dienststellen sind in der Verordnung gemäß Abs. 3 zu verlautbaren;
- b) die Qualitätsklasse und die sonstigen der Kennzeichnung dienenden Angaben anführt und
- c) die Bestätigung enthält, daß die Ware zum Zeitpunkte der Kontrolle den Qualitätsnormen dieses Bundesgesetzes entsprochen hat.

(5) In der Verordnung gemäß Abs. 3 kann, wenn die Qualitätsklassen und Qualitätsnormen des Ausfuhrstaates jenen nach diesem Bundesgesetz gleich oder zumindest gleichwertig sind, angeordnet werden, daß an Stelle der Bestätigung im Sinne des Abs. 4 lit. c eine Bestätigung des Inhaltes treten kann, daß die Ware im Zeitpunkte der Kontrolle den Vorschriften über die Qualitätsnormen des ausführenden Staates entsprochen hat.

(6) Durch Verordnung kann ferner angeordnet werden, daß an Stelle der Kontrollbescheinigung die Warenbezeichnung auf dem Packstück mit einer amtlichen Kontrollmarke treten kann, wenn hieraus eine ungünstige Beein-

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

flussung des Wettbewerbes am Inlandsmarkt nicht zu befürchten ist. Die Kontrollmarke hat die mit der Ausfuhrkontrolle beauftragte Dienststelle des ausführenden Staates erkennen zu lassen. Sie ist neben jener Stelle auf dem Packstück anzubringen, an der die Qualitätsklasse der im Packstück enthaltenen Ware angegeben ist.

(7) Zur Vermeidung von Versorgungsschwierigkeiten kann schließlich durch Verordnung angeordnet werden, daß die Einfuhr von ganzen Tieren, Tierhälften, Tiervierteln sowie von Geflügel und Eiern, soweit diese Waren nicht von einer Kontrollbescheinigung begleitet oder nicht gekennzeichnet sind und aus Staaten stammen, mit denen keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffen worden sind, mit Bewilligung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft zulässig ist. Die Bewilligung ist mit der Auflage zu erteilen, daß die Kennzeichnung am Inlandsbestimmungsort vom Importeur nachgeholt wird. Diese Bewilligung tritt an Stelle des Freigabebescheines im Sinne des § 16 Abs. 3.

(8) Liegt zum Zeitpunkt der Einfuhrkontrolle eine Kontrollbescheinigung gemäß Abs. 3 bis 5 nicht vor, hat das Kontrollorgan eine Ersatzbeschau durchzuführen. Die näheren Vorschriften über die Vornahme der Ersatzbeschau und die Kontrollgebühr hiefür sind durch Verordnung festzulegen. Hiebei ist hinsichtlich der Ersatzbeschau auf den größeren Kontrollumfang, hinsichtlich der Kontrollgebühr auf den höheren Arbeits- und Zeitaufwand Rücksicht zu nehmen.

§ 16. Kontrollvorgang

(1) Das Kontrollorgan ist berechtigt, anlässlich der Einfuhr vor Abfertigung der Ware zum freien Verkehr durch die Zollbehörde oder im Falle einer Bewilligung im Sinne des § 13 Abs. 2 lit. d nach der Zollabfertigung am Bestimmungsort die Ware auf ihre Qualität zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen.

(3) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle hat das Kontrollorgan eine Bescheinigung auszustellen, in der bestätigt wird, daß die Einfuhr nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist (Freigabeschein). Der Freigabeschein ist dem Anmelder auszufolgen. Er ist eine für die beantragte Zoll-

Vorgeschlagene Fassung:

14. § 16 Abs. 1 lautet:

„(1) Das Kontrollorgan ist ermächtigt, anlässlich der Einfuhr vor Abfertigung der Ware zum freien Verkehr durch die Zollbehörde die Ware auf ihre Qualität zu untersuchen und in die Begleitpapiere Einsicht zu nehmen. Das Vorliegen einer Kontrollbescheinigung steht einer Nachprüfung der Ware nicht entgegen. Das Kontrollorgan ist ferner ermächtigt, die Packstücke in der erforderlichen Anzahl zu öffnen oder öffnen zu lassen und unentgeltlich Proben zur Kost zu entnehmen.“

15. § 16 Abs. 3 lautet:

„(3) Bei anstandslosem Ergebnis der Kontrolle hat das Kontrollorgan eine Kontrollbescheinigung auszustellen, in der bestätigt wird, daß die Einfuhr nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zulässig ist. Die Kontrollbescheinigung ist dem Anmelder auszufolgen. Sie ist eine für die beauftragte

Geltende Fassung:

abfertigung erforderliche Voraussetzung gemäß § 52 Abs. 4 des Zollgesetzes 1988. Er ist den Beförderungspapieren beizugeben.

(4) Ist das Kontrollorgan der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einfuhr nicht gegeben sind, so hat es dies, soweit nicht § 17 Anwendung findet, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft unter Abgabe eines Gutachtens zu melden. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat über die Zulässigkeit der Einfuhr durch Bescheid zu entscheiden.

§ 17. Verfahren bei Vorliegen von behebbaren Mängeln

(1) Ergibt die Einfuhrkontrolle, daß die Waren nicht den Angaben der Kontrollbescheinigung oder auf der Verpackung entsprechen, so ist die Einfuhr nur zulässig, wenn diese Mängel durch Vorkehrungen gemäß Abs. 2 beseitigt werden.

Vorgeschlagene Fassung:

Zollabfertigung erforderliche Unterlage gemäß Art. 62 Abs. 2 des Zollkodex und Art. 218 Abs. 1 lit. d der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften, ABl. EG Nr. L 253 (Zollkodex-Durchführungsverordnung). Sie ist den Beförderungspapieren beizugeben.“

16. § 16 Abs. 4 lautet:

„(4) Ist das Kontrollorgan der Auffassung, daß die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einfuhr nicht gegeben sind, so hat es die beanstandeten Mängel dem Anmelder schriftlich anzuzeigen. Im Fall einer normgerechten Nachbesserung durch den Anmelder hat das Kontrollorgan gemäß Abs. 3 vorzugehen.“

17. § 16 werden folgende Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Erfolgt keine normgerechte Nachbesserung, so hat das Kontrollorgan ein Beanstandungsprotokoll unter Angabe der von ihm beanstandeten Mängel auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die Ware nicht in Verkehr gebracht werden darf. Die Einfuhr ist nur dann zuzulassen, wenn die Waren einer anderen Verwendung zugeführt werden können und der Einfuhr zu dieser Verwendung nicht andere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

(6) Soweit begleitende oder ergänzende Vorschriften zu Verordnungen im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 erforderlich sind, ist durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung anzuordnen, daß

1. im Falle einer Beanstandung die Ergebnisse der Kontrolle über den Zustand der Ware oder die festgestellten Mängel bestimmten Stellen des ausführenden Staates mitgeteilt werden und
2. auf Wunsch dieser Stellen eine Überprüfung der Ware unter Beiziehung eines fachlichen Organs, das vom ausführenden Staat namhaft gemacht wird, stattfinden kann.“

18. § 17 wird aufgehoben.

Geltende Fassung:

- (2) Die Einfuhr ist zulässig, wenn
- a) der beanstandete Teil der Partie entfernt und die Ware neu eingestuft wird oder
 - b) die Ware in eine niedrigere Klasse eingestuft wird, deren Einfuhr zugelassen ist.
- (3) Liegen behebbare Mängel im Sinne des Abs. 2 vor, so hat das Kontrollorgan den Anmelder unverzüglich zur Behebung der Mängel aufzufordern und hierfür eine angemessene Frist zu setzen. Beseitigt der Anmelder fristgemäß die beanstandeten Mängel, so hat das Kontrollorgan den Freigabebeschein auszustellen.
- (4) Verstreicht die Frist ungenützt oder glaubt der Anmelder, daß die Beanstandungen zu Unrecht bestehen, oder lehnt der Anmelder aus sonstigen Gründen die Beseitigung der Mängel ab, so hat das Kontrollorgan hierüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu berichten. Dieses hat über die Zulässigkeit der Einfuhr durch Bescheid zu entscheiden. In diesem ist, wenn die Beanstandungen als zu Recht bestehend erkannt werden, zur Beseitigung der Mängel eine neue angemessene Frist zu setzen.
- (5) Ist eine Neueinstufung im Sinne des Abs. 2 nicht möglich, so ist die Ware zur Einfuhr nur dann zuzulassen, wenn sie einer anderen Verwendung zugeführt werden kann und der Einfuhr zu solcher Verwendung andere gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen.
- (6) Liegt ein Fall des Abs. 5 vor, so hat das Kontrollorgan unverzüglich hierüber dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zu berichten. Dieses hat, wenn es zur Entscheidung über die Einfuhr auch nach den anderen gesetzlichen Vorschriften zuständig ist, über die Zulässigkeit der Einfuhr nach Maßgabe dieser Vorschriften zu entscheiden. Fällt die Entscheidung hierüber in die Zuständigkeit einer anderen Behörde, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in dem zu erlassenden Bescheid nur darüber abzusprechen, ob die Einfuhr nach diesem Bundesgesetz zulässig ist.
- (7) Sofern in zwischenstaatlichen Vereinbarungen die Gegenseitigkeit vereinbart wurde, ist durch Verordnung anzuordnen, daß
- a) im Fall einer Beanstandung die Ergebnisse der Kontrolluntersuchung über den Zustand der Ware oder die festgestellten Mängel bestimmten Stellen des ausführenden Staates mitgeteilt werden und

Vorgeschlagene Fassung:

Geltende Fassung:

- b) auf Wunsch dieser Stellen eine Überprüfung der Ware unter Beiziehung eines fachlichen Organs, das vom ausführenden Staat namhaft gemacht wird, stattfinden kann.

§ 18. Ausfuhrkontrolle

(1) Die Ausfuhrkontrolle im Sinne dieses Bundesgesetzes hat die Aufgabe, auf Grund der Überprüfung der Ware, die für die Ausfuhr bestimmt ist, festzustellen, ob sie den Anforderungen dieses Bundesgesetzes hinsichtlich Qualitätsklassen und Qualitätsnormen entspricht. Bei anstandslosem Ergebnis hat das Kontrollorgan hierüber eine Bescheinigung (Ausfuhrbescheinigung oder Kontrollbescheinigung) auszustellen.

(2) Die Form, der nähere Inhalt und die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrbescheinigung sind durch Verordnung zu regeln.

(3) Weichen die Qualitätsklassen oder Qualitätsnormen des Bestimmungslandes von jenen nach diesem Bundesgesetz ab, so ist bei der Überprüfung und Ausstellung der Ausfuhrbescheinigung hierauf Bedacht zu nehmen.

(4) Sind Abweichungen im Sinne des Abs. 3 Voraussetzung für die Zulässigkeit der Einfuhr in das Bestimmungsland, so sind diese Abweichungen durch Verordnung festzustellen.

§ 19. Kontrollverfahren anlässlich der Ausfuhr

(1) Die Ausfuhrkontrolle hat der Inhaber des ausführenden Betriebes zu beantragen. Der Antrag hat die für die Identifizierung der Ware und ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle erforderlichen Angaben zu enthalten.

Vorgeschlagene Fassung:

19. § 18 samt Überschrift lautet:

„Ausfuhrkontrolle

§ 18. (1) Die Ausfuhrkontrolle hat der Inhaber des ausführenden Betriebes zu beantragen. Der Antrag hat die für die Identifizierung der Ware und ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle erforderlichen Angaben sowie Angaben über den Ort und den Zeitraum des geplanten Versands sowie die vorgesehene Bestimmung zu enthalten.

(2) Die Ausfuhrkontrolle hat entweder am Ort der Verpackung und Verladung oder auf der Versandstufe zu erfolgen.

(3) Der Antragsteller hat dem Kontrollorgan jede zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen. Das Kontrollorgan ist auch berechtigt, Proben zur Kost unentgeltlich zu entnehmen.

(4) Kommt der Antragsteller den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 nicht nach, gilt der Antrag als zurückgezogen.

(5) Ergibt die Ausfuhrkontrolle, daß die für die Ausfuhr bestimmten Waren den in § 11 Abs. 1 genannten Bestimmungen entsprechen, so hat das Kontrollorgan eine Kontrollbescheinigung (Ausfuhrbescheinigung) auszustellen. Sie ist den Frachtpapieren anzuschließen.

(6) Ergibt die Kontrolle, daß die Ware nicht im Sinne des Abs. 5 entspricht, hat das Kontrollorgan gemäß § 16 Abs. 4 und 5 vorzugehen.“

20. § 19 wird aufgehoben.

Geltende Fassung:

(2) Die Ausfuhrkontrolle ist vor dem Versand (beim Verpacken oder Verladen) durchzuführen. Die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Antragsteller hat dem Kontrollorgan jede zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Kontrolle erforderliche Hilfe zu leisten oder für eine solche Hilfeleistung vorzusorgen. Das Kontrollorgan ist auch berechtigt, Proben zur Kost unentgeltlich zu entnehmen.

(4) Kommt der Antragsteller den Verpflichtungen gemäß Abs. 3 nicht nach, gilt der Antrag als zurückgezogen.

(5) Bei anstandslosem Ergebnis hat das Kontrollorgan die Ausfuhrbescheinigung auszustellen. Sie ist den Frachtpapieren anzuschließen.

(6) Ergibt die Ausfuhrkontrolle, daß die Ware den Anforderungen im Sinne des § 18 Abs. 1 oder 3 nicht entspricht, so hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft durch Bescheid die Ausfuhrbescheinigung zu versagen.

§ 20. Kontrollgebühren

(1) Für die Durchführung der Ein- und Ausfuhrkontrolle haben bei der Einfuhr: der Absender und Empfänger als Gesamtschuldner, bei der Ausfuhr: derjenige, der sich um die Ausfuhrbescheinigung bewirbt, eine Gebühr zu entrichten (Kontrollgebühr).

§ 21. Inlandskontrolle

(1) Soweit nicht die Bestimmungen über die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr anzuwenden sind, steht die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes den Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung, in erster Instanz der Bezirksverwaltungsbehörde, zu (Inlandskontrolle).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen zu bedienen. Sie haben Vorsorge zu treffen, daß ihnen solche zur Überwachung, insbesondere bei Erhebung an Ort und Stelle, in hinreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Zur Überprüfung der Kennzeichnung nach Produktionsmethoden gemäß § 9 Abs. 3 kann sich die

Vorgeschlagene Fassung:**21. § 20 Abs. 1 lautet**

„(1) Für die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 5 Z 2 hat derjenige, der die Ausstellung einer Kontrollbescheinigung beantragt, eine Kontrollgebühr zu entrichten. Die Verpflichtung zur Entrichtung einer Kontrollgebühr kann durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung auf die Durchführung der Ausfuhrkontrolle gemäß § 11 Abs. 5 Z 1 sowie der Einfuhrkontrolle ausgedehnt werden, soweit Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften dem nicht entgegenstehen.“

22. § 21 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Soweit nicht die Bestimmungen über die Kontrolle der Ein- und Ausfuhr anzuwenden sind, sind für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, der danach erlassenen Verordnungen oder der Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 die Bezirksverwaltungsbehörden zuständig (Inlandskontrolle).

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörden haben sich bei der Überwachung fachlich befähigter Personen zu bedienen. Sie haben Vorsorge zu treffen, daß ihnen solche zur Überwachung, insbesondere bei Erhebungen an Ort und Stelle, in hinreichendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Soweit im Bereich der Länder fachlich befähigte Organe bestehen, können diese für die Überwa-

Geltende Fassung:

Bezirksverwaltungsbehörde auch fachlich befähigter Personen privater Organisationen bedienen.

Vorgeschlagene Fassung:

chung im betreffenden Bundesland herangezogen werden. Zur Überprüfung der Kennzeichnung nach Produktionsmethoden im Sinne des § 9 Abs. 3 können sich die Bezirksverwaltungsbehörden auch fachlich befähigter Personen privater Organisationen bedienen.“

23. In § 21 Abs. 4 wird der Ausdruck „Das Bundesministerium“ ersetzt durch „Der Bundesminister“.

24. In § 21 Abs. 5 wird der Ausdruck „das Bundesministerium“ ersetzt durch „der Bundesminister“.

25. § 21 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Ergibt die Kontrolle, daß die Waren den in Abs. 1 genannten Bestimmungen nicht entsprechen, hat das Kontrollorgan, unbeschadet § 26, die beanstandeten Mängel dem Verfügungsberechtigten oder dessen Vertreter schriftlich anzuzeigen. Sorgt dieser daraufhin für keine normgerechte Nachbesserung, hat das Kontrollorgan ein Beanstandungsprotokoll auszustellen, aus dem hervorgeht, daß die Waren nicht in Verkehr gebracht werden dürfen.“

26. Nach § 21 wird folgender § 21a samt Überschrift eingefügt:

„Zuständigkeit nach Gemeinschaftsrecht

§ 21a. (1) Zuständige Stelle oder Kontrollstelle im Sinne der in § 1 Abs. 5 Z 2 genannten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften sind die Bezirksverwaltungsbehörden, soweit sich aus anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht anderes ergibt.

(2) Zentrale Kontrollstelle oder Zentralstelle der Kontrolldienste im Sinne der in § 1 Abs. 5 Z 2 genannten Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

(3) Soweit in Verordnungen der Europäischen Gemeinschaften im Sinne des § 1 Abs. 5 Z 2 die Erstattung von Meldungen oder Berichten oder die Erteilung von Auskünften an Organe der Europäischen Gemeinschaften oder an Drittländer vorgesehen sind, ist dafür der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zuständig. Die in Abs. 1 genannten Behörden haben dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft die hierfür erforderlichen Informationen und Auskünfte zu erteilen sowie Daten zu übermitteln.“

Geltende Fassung:

Sie entfällt, wenn

- a) bei Beanstandungen anlässlich der Einfuhr diese rechtskräftig untersagt,
- b) die Einfuhr nur unter den Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 2 oder 5 zugelassen,
- c) bei Beanstandungen anlässlich der Inlandskontrolle eine Verwaltungsstrafe rechtskräftig verhängt wurde, ferner
- d) sie den Betrag von 50 S nicht übersteigt.

(4) Die Tätigkeit der Klassifizierer ist durch Kontrollorgane gemäß § 21 mindestens zweimal vierteljährlich ohne Vorankündigung zu überprüfen. § 25 gilt sinngemäß.

§ 26. Strafbestimmungen

- (1) Wer Waren entgegen den Bestimmungen
- a) des § 9 und der hierauf ergangenen Verordnung nicht, mangelhaft oder unwahr gekennzeichnet in Verkehr bringt,
 - b) der §§ 2 bis 8 und 10 und der auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen in Verkehr bringt,
 - c) des § 11 Abs. 3 einführt oder
 - d) des § 11 Abs. 4 ohne Ausfuhrbescheinigung ausführt,
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S oder mit Arrest bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

Vorgeschlagene Fassung:

27. Nach § 22 wird nach der Überschrift des Abschnitts C folgender § 22a samt Überschrift eingefügt:

„Besondere Untersuchungen

§ 22a. Soweit die Kontrolle von Waren besondere Untersuchungen erfordert, hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft durch auf Grund des § 2 erlassene Verordnung

1. fachlich geeignete Stellen zur Durchführung der Untersuchungen und
2. die anzuwendenden Untersuchungsverfahren festzulegen.“

28. In § 23 Abs. 4 erster Satz wird der Ausdruck „das Bundesministerium“ ersetzt durch „den Bundesminister“.

29. § 23 Abs. 4 letzter Satz lautet:

„Sie entfällt in den Fällen gemäß § 16 Abs. 4 und 5 und § 21 Abs. 6 oder, wenn sie den Betrag von 200 S nicht übersteigt.“

30. In § 25a erhält Abs. 4 die Bezeichnung „(5)“; § 25 Abs. 4 lautet:

„(4) Für die Überprüfung gemäß Abs. 3 hat der Verfügungsberechtigte eine Kontrollgebühr zu entrichten, deren Höhe gemäß § 20 Abs. 2 festzulegen ist.“

31. § 26 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Wer Waren entgegen

1. §§ 2 bis 8 und der auf Grund dieser Bestimmungen ergangenen Verordnungen in Verkehr bringt,
 2. § 9 und einer auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung nicht, mangelhaft oder unrichtig gekennzeichnet in Verkehr bringt,
 3. § 11 Abs. 2 einführt oder
 4. § 11 Abs. 5 Z 1 ohne Ausfuhrbescheinigung ausführt,
- begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 300 000 S zu bestrafen.

Geltende Fassung:

(2) Wie nach Abs. 1 ist zu bestrafen, wer als Betriebsinhaber den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 und des § 22 zuwiderhandelt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) Wird mit einer Ware wiederholt eine Übertretung im Sinne des Abs. 1 begangen, so ist der Verfall der Ware anzusprechen.

(5) Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht zulässig oder nicht ausführbar, so kann die gemäß Abs. 4 zulässige Verfügung selbständig getroffen werden. Gegen die Verfügung, die allen Parteien bekanntzugeben ist, steht jeder Partei die Berufung zu. Dieser kommt eine aufschiebende Wirkung nicht zu.

§ 27. Verhältnis zu anderen gesetzlichen Vorschriften

(1) Wer den im § 26 angeführten Bestimmungen zuwiderhandelt, kann, unbeschadet einer Strafverfolgung, auf Unterlassung und bei Verschulden auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden. Der Anspruch kann nur im ordentlichen Rechtswege geltend gemacht werden. Die Bestimmungen der §§ 14 bis 18 und 20 bis 28 des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb sind entsprechend anzuwenden.

(2) Wurden für Erzeugnisse Qualitätsklassen eingeführt, so sind so lange und in dem Umfang, als Verordnungen nach diesem Bundesgesetz in Geltung stehen, die Bestimmungen der §§ 32 bis 37 des im Abs. 1 dritter Satz angeführten Bundesgesetzes hinsichtlich dieser Erzeugnisse nicht anzuwenden. Im übrigen bleiben dessen Bestimmungen unberührt.

Vorgeschlagene Fassung:

(2) Eine nach Abs. 1 zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

1. als Betriebsinhaber den Bestimmungen des § 16 Abs. 2 oder des § 22 zuwiderhandelt,
2. Aufzeichnungen gemäß § 9 Abs. 3 vierter Satz und § 9 Abs. 6 zweiter Satz nicht, mangelhaft oder unrichtig führt,
3. als Inhaber eines Schlachtbetriebes entgegen § 25a und einer auf Grund dieser Bestimmung ergangenen Verordnung Klassifizierer nicht oder nicht rechtzeitig bezieht.“

32. In § 26 erhalten die Abs. 3 und 4 die Bezeichnung „(4)“ und „(5)“; § 26 Abs. 3 lautet:

„(3) Eine nach Abs. 1 zu bestrafende Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer einer nach § 2 oder § 2a erlassenen Verordnung, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Strafbestimmung verweist, zuwiderhandelt.“

33. In § 26 erhält Abs. 5 die Bezeichnung „(6)“; in § 26 Abs. 6 erster Satz wird der Ausdruck „Abs. 4“ ersetzt durch „Abs. 5“.

34. In § 27 Abs. 1 dritter Satz wird die Wortfolge „des Bundesgesetzes vom 26. September 1923, BGBl. Nr. 531, gegen den unlauteren Wettbewerb“ ersetzt durch „des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, BGBl. Nr. 448/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 227/1993 und die Kundmachung BGBl. Nr. 422/1944“.

35. In § 27 Abs. 2 erster Satz wird das Zitat „§§ 32 bis 37“ ersetzt durch „§§ 32, 33 und 35 bis 37“.

Geltende Fassung:

§ 28. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut:

1. hinsichtlich der Bestimmungen des § 27 Abs. 1 der Bundesminister für Justiz,
2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, jedoch hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 11 Abs. 5, 13 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 2 sowie 20 auch mit dem Bundesminister für Finanzen.

Anlage

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 3 sind die in die folgenden Nummern und Unternummern des Zolltarifs (Zolltarifgesetz 1988, BGBl. Nr. 155/1987) einzureihenden Waren; soweit im nachstehenden Unternummern des Zolltarifs angeführt sind, gelten als landwirtschaftliche Erzeugnisse nur jene Waren, die von den Unternummern der jeweils letzten Gliederungsstufe bzw. von den allenfalls angeführten ex-Positionen zu solchen Unternummern erfaßt sind:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0201 --	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt:
10	- ganze oder halbe Tierkörper
20	- andere Stücke, mit Knochen: A - Tierviertel
30	- ohne Knochen: A - Tierviertel
0202 --	Fleisch von Rindern, gefroren:
10	- ganze oder halbe Tierkörper
20	- andere Stücke, mit Knochen: A - Tierviertel
30	- ohne Knochen: A - Tierviertel
0203 --	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren:

Vorgeschlagene Fassung:

36. § 28 Z 2 lautet:

- „2. hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, jedoch hinsichtlich der §§ 11 Abs. 3, 13 Abs. 1 und 2, 20 und 25a Abs. 4 auch mit dem Bundesminister für Finanzen“

37. Die Anlage lautet:

„Anlage

Landwirtschaftliche Erzeugnisse im Sinne des § 1 Abs. 2 sind die unter den folgenden KN-Codes der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, ABl. EG Nr. L 256, angeführten Waren:

KN-Code	Warenbezeichnung
ex 0105	Hausgeflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthühner und Perlhühner), lebend, mit einem Gewicht von 185 g oder weniger
0201	Fleisch von Rindern, frisch oder gekühlt
0202	Fleisch von Rindern, gefroren
0203	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren
0204	Fleisch von Schafen oder Ziegen, frisch, gekühlt oder gefroren
0205	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
0207	Fleisch und genießbare Schlachtnebenerzeugnisse von Hausgeflügel der Position 0105, frisch, gekühlt oder gefroren
ex 0407	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht, von Hausgeflügel
0409	Natürlicher Honig

Geltende Fassung:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
(10)	- frisch oder gekühlt:
11	-- ganze oder halbe Tierkörper
19	-- sonstige:
	A - Tierviertel
(20)	- gefroren:
21	-- ganze oder halbe Tierkörper
29	-- sonstige:
	A - Tierviertel
0205 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren: A - ganze oder halbe Tierkörper sowie Tierviertel: 1 - von Pferden
0207 00	Fleisch, Innereien und anderer genießbarer Schlachtfall von Hausgeflügel der Nummer 0105, frisch, gekühlt oder gefroren:
10	- Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, frisch oder gekühlt: ex 10 - gerupft und ausgenommen
(20)	- Geflügel, nicht in Stücke zerteilt, gefroren: ex (20) - gerupft und ausgenommen
0407 00	Vogeleier in der Schale, frisch, haltbar gemacht oder gekocht: A - Hühnereier
0409 00	natürlicher Honig
0701 --	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702 00	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703 --	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch (Porree) und andere Alliumarten, frisch oder gekühlt
0704 --	Genießbare Kohlarten der Gattung Brassica (einschließlich Kraut), frisch oder gekühlt
0705 --	Salate (Lactuca sativa) sowie Zichorien- und Endiviensalate (Cichorium spp.), frisch oder gekühlt

Vorgeschlagene Fassung:

KN-Code	Warenbezeichnung
0601 10	Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen und Wurzelstöcke, ruhend
0603 10	Blumen und Blüten sowie deren Knospen, geschnitten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
ex 0604 91	Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch
0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
0702	Tomaten, frisch oder gekühlt
0703	Speisezwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Porree und andere Gemüse der Allium-Arten, frisch oder gekühlt
0704	Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsingkohl und ähnliche genießbare Kohlarten der Gattung Brassica, frisch oder gekühlt
0705	Salate (Lactuca sativa) und Chicorée (Cichorium-Arten), frisch oder gekühlt
0706	Karotten und Speisemöhren, Speiserüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707	Gurken und Cornichons, frisch oder gekühlt
0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709	Andere Gemüse, frisch oder gekühlt
0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
0802	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet
0803	Bananen, einschließlich Mehlbananen, frisch oder getrocknet

117 der Beilagen

35

Geltende Fassung:

TARIF Nr./UNr.	Warenbezeichnung
0706 --	Karotten, Weiße Rüben, Rote Rüben, Schwarzwurzeln, Knollensellerie, Rettiche sowie Radieschen und ähnliche genießbare Wurzeln, frisch oder gekühlt
0707 00	Gurken, frisch oder gekühlt
0708 --	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
0709 --	Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
0713 --	Getrocknete Hülsenfrüchte, ausgelöst, auch geschält oder zerkleinert
0802 --	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schale oder enthäutet
0805 --	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806 --	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0808 --	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809 --	Marillen, Kirschen (einschließlich Weichseln), Pfirsiche (einschließlich Nektarinen und Brugnolen), Pflaumen, Zwetschken und Schlehen, frisch
0810 --	Andere Früchte, frisch.

Vorgeschlagene Fassung:

KN-Code	Warenbezeichnung
0804 20 10	Feigen, frisch
0804 30	Ananas
0804 40	Avocadofrüchte
0804 50	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte
0805	Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
0806	Weintrauben, frisch oder getrocknet
0807	Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papayafrüchte, frisch
0808	Äpfel, Birnen und Quitten, frisch
0809	Aprikosen, Kirschen, Pfirsiche (einschließlich Brugnolen und Nektarinen), Pflaumen und Schlehen, frisch
0810	Andere Früchte, frisch
0813 50 30	Mischungen ausschließlich von Schalenfrüchten der Positionen 0801 und 0802
1212 10 10	Johannisbrot“

36

117 der Beilagen